

1980

Ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 1980

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 80	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit	781
25. 6. 80	Gesetz zu der Vereinbarung vom 25. August 1978 zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975	790
25. 6. 80	Gesetz zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens	795
25. 6. 80	Gesetz zu dem Vertrag vom 5. April 1979 zur Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluss) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland	806
24. 6. 80	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 5/80 – Zollkontingent für Rum aus AKP-Staaten)	808
	613-2-1	
21. 5. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Technische Zusammenarbeit	809
4. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	812
12. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	812

Gesetz zu dem Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit

Vom 25. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Vaduz am 7. April 1977 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 26 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
und
Seine Durchlaucht
der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

in dem Wunsche, die Beziehungen der beiden Staaten
zueinander im Bereiche der Sozialen Sicherheit zu fördern,
sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen,
und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Kurt Laqueur,
Geschäftsträger der Bundesrepublik Deutschland a. i.,
Seine Durchlaucht
der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein
Herrn Dr. Walter Kieber,
Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter
und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf das Fürstentum Liechtenstein
das Fürstentum Liechtenstein;
2. „Staatsangehöriger“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in bezug auf das Fürstentum Liechtenstein
dessen Landesbürger;
3. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf
in Artikel 2 Absatz 1 bezeichnete Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;
4. „zuständige Behörde“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
in bezug auf das Fürstentum Liechtenstein
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein;

5. „Grenzgänger“
Staatsangehörige eines Vertragsstaates, die sich im Gebiet des einen Vertragsstaates oder eines dritten Staates gewöhnlich aufhalten und im Gebiet des anderen Vertragsstaates einer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen;
6. „Träger“
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneter Rechtsvorschriften obliegt;
7. „zuständiger Träger“
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
8. „Beschäftigung“
eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der anzuwendenden Rechtsvorschriften;
9. „Beitragszeit“
eine Zeit, für die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Beiträge entrichtet sind oder als entrichtet gelten;
10. „gleichgestellte Zeit“
eine Zeit, soweit sie einer Beitragszeit gleichsteht;
11. „Versicherungszeiten“
Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten;
12. „Geldleistung“ oder „Rente“
eine Geldleistung oder Rente einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;
13. „Familienbeihilfen“
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Kindergeld,
in bezug auf das Fürstentum Liechtenstein
die Familienzulagen.

Artikel 2

(1) Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, bezieht es sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
 - a) die Rentenversicherung und die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung,
 - b) die Altershilfe für Landwirte,
 - c) das Kindergeld;
2. auf die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über
 - a) die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
 - b) die Invalidenversicherung,
 - c) die Familienzulagen.

(2) Soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, finden bei Anwendung dieses Abkommens für beide Vertragsstaaten die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die

sich für sie oder für einen von ihnen aus zwischenstaatlichen Verträgen oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zur Ausführung dieser zwischenstaatlichen Verträge oder dieses überstaatlichen Rechts dienen.

Artikel 3

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt es für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten.

Artikel 4

Die in Artikel 3 genannten Personen stehen in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten einander gleich, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 5

(1) Die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern richtet sich, soweit die Artikel 6 und 7 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie beschäftigt sind. Für die Pflichtversicherung von Personen, die keine Beschäftigung ausüben, gelten die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie sich gewöhnlich aufhalten. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 sowie die Artikel 6 bis 8 des Abkommens gelten für die Anwendung der Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen sinngemäß.

(2) Für die Versicherungspflicht und die Bemessung der Beiträge von Personen, auf die nach Absatz 1 die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anzuwenden sind, berücksichtigt jeder Vertragsstaat nur das in seinem Gebiet erzielte Einkommen.

Artikel 6

Wird ein Arbeitnehmer von einem Unternehmen mit Sitz im Gebiet des einen Vertragsstaates für Rechnung dieses Unternehmens vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsandt, so gelten für die Dauer der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

Artikel 7

(1) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates von diesem oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten für die Dauer der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt.

(2) Hat sich ein in Absatz 1 genannter Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung gewöhnlich in dem Beschäftigungsland aufgehalten, so kann er binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung in bezug auf die Versicherungspflicht die Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes wählen. Die Wahl ist gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tage der Erklärung ab.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für in Absatz 1 genannte Arbeitnehmer, die von einem anderen öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt werden.

(4) Werden Personen, die nicht Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, von einem Vertragsstaat oder einem Mitglied oder einem Bediensteten einer amtlichen Vertretung dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so gelten in bezug auf die Versicherungspflicht dessen Rechtsvorschriften.

Artikel 8

Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 5 bis 7 anzuwenden wären, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften zulassen, wenn die in Betracht kommende Person den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unterstellt wird. Bei der Entscheidung ist auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Abschnitt II

Rentenversicherung

Artikel 9

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

1. Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften für den Erwerb von Leistungsansprüchen anrechnungsfähige Versicherungszeiten von mindestens zwölf Kalendermonaten vorhanden, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruchs nach den deutschen Rechtsvorschriften auch die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften anrechnungsfähigen Versicherungszeiten berücksichtigt, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.
2. Ist die Wartezeit nach den deutschen Rechtsvorschriften nur unter Anwendung der Nummer 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß zur Hälfte gewährt.
3. Nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Beitragszeiten werden nach der Nummer 1 in der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt sind. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, daß ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet sind, so werden auch die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt, soweit während dieser Zeiten solche Arbeiten verrichtet wurden. Dies gilt nicht für die Gewährung des Leistungszuschlages. Die Zurechnungszeit ist nur dann in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen, wenn der letzte deutsche Beitrag vor Eintritt des Versicherungsfalles an die knappschaftliche Rentenversicherung entrichtet worden ist.
4. Für die Anrechnung von Ausfallzeiten, die nicht pauschal gewährt werden, und Zurechnungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften stehen der Eintritt in die Versicherung und die Beitragszeiten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften dem Eintritt in die Versicherung und den Beitragszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich, soweit während dieser Zeiten eine Beschäftigung ausgeübt wurde. Für die Anrechnung von Zeiten einer Lehrzeit, einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist ferner erforderlich, daß ein Pflichtbeitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähig ist.
5. Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch nur unter Anwendung der Nummer 1 erfüllt, so wird der auf die Zurechnungszeit entfallende Rententeil zur Hälfte gewährt.
6. Der für das vorgezogene Altersruhegeld nach den deutschen Rechtsvorschriften vorausgesetzten Beschäftigung oder Tätigkeit stehen Beitragszeiten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften gleich, soweit während dieser Zeiten eine Beschäftigung ausgeübt wurde.

Artikel 10

Für den liechtensteinischen Träger gilt folgendes:

Soweit nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften der Anspruch auf ordentliche Renten und deren Gewährung vom Bestehen eines Versicherungsverhältnisses abhängig ist, gelten als Versicherte im Sinne dieser Rechtsvorschriften auch deutsche Staatsangehörige, wenn sie

- a) den Rentenanspruch vor Verlassen des Fürstentums Liechtenstein erworben hatten oder
- b) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften der deutschen Rentenversicherung angehören oder
- c) als Grenzgänger im Fürstentum Liechtenstein beschäftigt waren und in den drei Jahren, die dem Eintritt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften unmittelbar vorangehen, für mindestens zwölf Monate Beiträge nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entrichtet haben.

Artikel 11

Deutsche Staatsangehörige sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen im Sinne des Artikels 3 haben Anspruch auf außerordentliche Renten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften, wenn sie im Fürstentum Liechtenstein ihren Wohnsitz haben und sich dort unmittelbar vor dem Monat, von dem an die Rente beantragt wird, im Falle einer Altersrente zehn Jahre und im Falle einer Invalidenrente, einer Hinterlassenenrente oder der sie ablösenden Altersrenten fünf Jahre ununterbrochen aufgehalten haben.

Abschnitt III Familienbeihilfen

Artikel 12

(1) Eine in Artikel 3 genannte Person, die in einem Vertragsstaat eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, hat nach dessen Rechtsvorschriften auch dann Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat hat, sofern diese Erwerbstätigkeit nicht gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt. Satz 1 gilt auch, wenn die Person nach Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit im ersten Vertragsstaat nach dessen Rechtsvorschriften Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

(2) Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon abhängig, daß die Kinder im Gebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, so werden Kinder der in Absatz 1 genannten Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, so berücksichtigt, als hätten sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des ersten Vertragsstaates.

Artikel 13

(1) Eine in Artikel 3 genannte Person, für die während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates gelten, hat Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaates erst vom folgenden Monat an. Die Familienbeihilfen werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. Die Rechtsvorschriften über die Gewährung der Geburtszulage bleiben unberührt.

(2) Ist ein Anspruch auf Familienbeihilfen für ein Kind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abkommens, gegeben, wobei Ausschlußvorschriften zur Vermeidung solcher doppelter Ansprüche unberücksichtigt bleiben, so werden Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, die nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 aufgrund der Beschäftigung des Berechtigten anzuwenden sind. Wären danach die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten anzuwenden, so werden die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet sich das Kind gewöhnlich aufhält. Die Gewährung ergänzender Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Abschnitt IV

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1

Amtshilfe und Rechtshilfe

Artikel 14

(1) Die Träger, Verbände von Trägern, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos; Barauslagen, mit Ausnahme der Portokosten, werden erstattet.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstaufschlag, die Kosten für Unterbringung zur Beobachtung und sonstige Barauslagen, mit Ausnahme der Portokosten, werden von der ersuchenden Stelle erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 15

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens einer entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens einer der in Artikel 14 Absatz 1 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder einer anderen entsprechenden Förmlichkeit.

Artikel 16

Die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Stellen können bei Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren. Urteile, Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung des Abkommens

Artikel 17

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Sie unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden, in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung des Abkommens werden hiermit Verbindungsstellen eingerichtet. Diese sind

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter
die Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe,

für die Rentenversicherung der Angestellten
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

für die Familienbeihilfen
die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg;

im Fürstentum Liechtenstein

für die Alters- und Hinterlassenenversicherung
die Anstalt „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“,

für die Invalidenversicherung
die Anstalt „Liechtensteinische Invalidenversicherung“,

für die Familienbeihilfen
die Anstalt „Liechtensteinische Familienausgleichskasse“.

(3) Die deutsche Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter ist, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, für die Gewährung der Leistungen aus der Rentenversicherung der Arbeiter zuständig, wenn

- a) Leistungen in Anwendung dieses Abkommens in Betracht kommen oder
- b) Leistungen in Anwendung dieses Abkommens nicht in Betracht kommen, der Berechtigte sich jedoch gewöhnlich im Fürstentum Liechtenstein aufhält,

soweit nicht die Bundesbahnversicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist.

Artikel 18

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer zuständigen Stelle im Gebiet des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller erklärt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates in Betracht kommenden Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

Artikel 19

(1) Hat eine Person, der nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zustehen, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so macht der Träger des einen Vertragsstaates auf Antrag des Trägers des anderen Vertragsstaates auch dessen Ersatzanspruch geltend. Der Dritte kann die Ansprüche der beiden Träger mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 20

Geldleistungen können von einem Träger eines Vertragsstaates an eine Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Geldleistung zugrunde gelegt worden ist.

Artikel 21

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann zu seinen Gunsten die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden, nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gewährten Leistung einbehalten werden.

(2) Soweit der Träger eines Vertragsstaates berechtigt ist, eine zu Unrecht gewährte Geldleistung zurückzufordern, kann zu seinen Gunsten der zurückzufordernde Betrag von der Nachzahlung einer entsprechenden Leistung einbehalten werden, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gewährt wird. Der zurückzufordernde Betrag kann auch von einer laufenden Leistung einbehalten werden, soweit es die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zulassen.

(3) Eine Einbehaltung ist nach den Absätzen 1 und 2 nur zulässig, soweit sie anderweitig nicht möglich ist.

Artikel 22

(1) Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen beider Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen

Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit aufgrund der zwischen den Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitglieds sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten gegebenen erheblichen Tatsachen berücksichtigt.

(3) Frühere Entscheidungen stehen der Anwendung des Abkommens nicht entgegen.

(4) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können unter dessen Berücksichtigung auch von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt unbeschadet des Artikels 18 Absatz 2 der Tag, an dem der

Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.

(5) Eine Rente wird in Höhe des am Tage vor Inkrafttreten dieses Abkommens zustehenden Betrages festgestellt, wenn die Neufeststellung nach Absatz 4 zu keinem oder einem niedrigeren Zahlbetrag führen würde.

Artikel 24

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 25

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 26

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 27

(1) Dieses Abkommen bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres in Kraft, in dem es von einem Vertragsstaat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragsstaat gekündigt wird.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluß eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Vaduz am 7. April 1977 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Laqueur

Für das Fürstentum Liechtenstein
Dr. Kieber

Schlußprotokoll
zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein
über Soziale Sicherheit

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Das Abkommen gilt auch für Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen sowie für Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen, wenn sich diese Personen im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten. Es gilt unter derselben Voraussetzung auch für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit sie ihre Rechte von diesen Flüchtlingen oder Staatenlosen ableiten.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

a) Bei Anwendung des Abkommens stehen die in der vorstehenden Nummer 2 genannten Personen bezüglich der Rechtsvorschriften jedes Vertragsstaates den Angehörigen des Vertragsstaates gleich, in dessen Gebiet sie sich gewöhnlich aufhalten. Günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

b) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

c) Liechtensteinische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie die in der vorstehenden Nummer 2 Satz 1 genannten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens einen Beitrag wirksam entrichtet haben.

d) Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften für das Recht auf freiwillige Versicherung Voraussetzung, daß Beiträge zur deutschen Rentenversicherung ent-

richtet sind, so werden auch die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften entrichteten Beiträge berücksichtigt, wenn mindestens ein Beitrag zur deutschen Rentenversicherung wirksam entrichtet ist.

e) Der Anspruch deutscher Staatsangehöriger, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen im Sinne des Artikels 3 des Abkommens sowie der in der vorstehenden Nummer 2 genannten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf ordentliche Renten aus der liechtensteinischen Invalidenversicherung hängt davon ab, daß bei Eintritt der Invalidität während insgesamt mindestens fünf vollen Jahren Beiträge entrichtet worden sind.

f) Artikel 4 des Abkommens gilt nicht für die liechtensteinischen Rechtsvorschriften über den Beitritt zur freiwilligen Versicherung der im Ausland niedergelassenen liechtensteinischen Staatsangehörigen sowie über die Fürsorgeleistungen für die im Ausland wohnhaften invaliden liechtensteinischen Staatsangehörigen.

g) Die liechtensteinischen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Anspruchs auf Hilflosenentschädigung aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bleiben unberührt.

h) Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

i) Artikel 4 des Abkommens gilt entsprechend für die Zahlung von Geldleistungen aus der deutschen Unfallversicherung an Berechtigte, die sich als liechtensteinische Staatsangehörige oder deren Angehörige oder Hinterbliebene im Sinne des Artikels 3 des Abkommens im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gewöhnlich aufhalten, sofern entsprechende liechtensteinische Geldleistungen an Berechtigte erbracht werden, die sich als deutsche Staatsangehörige oder deren Angehörige oder Hinterbliebene im Sinne des Artikels 3 des Abkommens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. Dies gilt entsprechend für in der vorstehenden Nummer 2 genannte Personen, die sich im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gewöhnlich aufhalten, sofern entsprechende liechtensteinische Geldleistungen an in der Nummer 2 genannte Personen erbracht werden, die sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten.

- j) Artikel 4 des Abkommens gilt nicht für Renten, die deutsche Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zahlen können.
- k) Artikel 4 gilt bei Anwendung der deutschen Vorschriften, nach denen aufgrund von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, und bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften, nach denen aufgrund von Zeiten, die außerhalb dieses Gebiets zurückgelegt sind, Renten nur bei besonderen Voraussetzungen gezahlt werden, für liechtensteinische Staatsangehörige sowie deren Angehörige und Hinterbliebene im Sinne des Artikels 3 des Abkommens, solange sie sich im Gebiet des Fürstentums Liechtenstein gewöhnlich aufhalten.
4. Zu Artikel 5 des Abkommens:
Die Artikel 5, 6 und 8 des Abkommens gelten entsprechend für Personen, die nach in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften wie Arbeitnehmer versichert sind.
5. Zu den Artikeln 6 bis 8 des Abkommens:
Soweit nach den Artikeln 6 bis 8 des Abkommens ein Arbeitnehmer nicht den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates unterliegt, in dessen Gebiet er beschäftigt ist, finden auf ihn und seinen Arbeitgeber auch die Vorschriften dieses Vertragsstaates über die Beiträge, Umlagen und Leistungen nach den Regelungen über Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung keine Anwendung.
6. Zu Artikel 7 des Abkommens:
Die Frist nach Absatz 2 beginnt für Personen, die am Tage des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tage.
7. Zu Artikel 8 des Abkommens:
Ist der Arbeitnehmer nicht im Gebiet des Vertragsstaates beschäftigt, dessen Rechtsvorschriften er unterstellt wird, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem er zuletzt vorher beschäftigt war. War er vorher nicht in dessen Gebiet beschäftigt, so gilt er als an dem Ort beschäftigt, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat.
8. Zu Artikel 9 des Abkommens:
- a) Artikel 9 Nummer 1 des Abkommens gilt entsprechend auch für Leistungen zur Rehabilitation, auf die Anspruch besteht oder deren Gewährung im Ermessen der Träger der deutschen Rentenversicherung liegt, mit der Maßgabe, daß die Beitragszeiten nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften, soweit während dieser Zeiten eine Beschäftigung ausgeübt wurde, für die Prüfung, ob im Zeitpunkt der Antragstellung in den vorausgegangenen 24 Kalendermonaten mindestens für sechs Kalendermonate Beiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind, berücksichtigt werden, wenn dafür eine nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechnungsfähige Versicherungszeit von mindestens einem Monat vorhanden ist.
- b) Bergbauliche Betriebe im Sinne des Artikels 9 Nummer 3 des Abkommens sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch oder Steine und Erden überwiegend unterirdisch gewonnen werden.
- c) Artikel 9 Nummern 2 und 5 des Abkommens gilt nicht bei Gewährung von Altersruhegeld, wenn die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach den deutschen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 9 Nummer 1 des Abkommens erfüllt ist.
- d) Artikel 9 Nummern 4 und 6 des Abkommens sowie die Bestimmung unter dem vorstehenden Buchstaben a gelten entsprechend für die nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten, während derer eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, die versicherungspflichtig wäre, wenn die deutschen Rechtsvorschriften für sie gälten. In bezug auf Artikel 9 Nummer 4 des Abkommens gilt dies auch für nach dem 18. Oktober 1972 ausgeübte selbständige Tätigkeiten, die auf Antrag versicherungspflichtig wären.
9. Zu Artikel 10 des Abkommens:
- (1) Als der deutschen Rentenversicherung im Sinne des Artikels 10 Buchstabe b des Abkommens angehörend gelten deutsche Staatsangehörige,
- a) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften in einen Monat fällt, für den ein Beitrag zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung wirksam entrichtet wird, oder
- b) wenn der Eintritt des Versicherungsfalles nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften in eine Zeit fällt, die nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Ausfallzeit ist, oder
- c) wenn sie eine Versichertenrente aus der deutschen Rentenversicherung beziehen oder Anspruch auf eine solche haben oder
- d) wenn Eingliederungsmaßnahmen gewährt werden.
- (2) Deutsche Staatsangehörige, die ihre Beschäftigung oder Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein infolge Unfalls oder Krankheit aufgeben müssen, gelten, solange sie Eingliederungsmaßnahmen der liechtensteinischen Invalidenversicherung erhalten oder im Fürstentum Liechtenstein verbleiben, für die Begründung des Anspruchs auf eine ordentliche Rente als nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften versichert und unterliegen der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige.
- (3) Frauen deutscher Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die die sonstigen Voraussetzungen nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften für die Begründung des Anspruchs auf ordentliche Mutterwaisenrenten erfüllen, gelten für diesen Anspruch als versichert.
10. Zu Artikel 11 des Abkommens:
Die Aufenthaltsdauer gilt als nicht unterbrochen, wenn das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein während eines Kalenderjahres nicht länger als drei Monate verlassen wurde. Zeiten der Befreiung von der Versicherung nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften werden auf die Aufenthaltsdauer nicht angerechnet.
11. Zu Abschnitt III des Abkommens:
Die Vertragsstaaten werden Verhandlungen aufnehmen, um die Bestimmungen des Abschnitts III des Abkommens zu überprüfen, wenn sich für einen der Vertragsstaaten die Grundsätze wesentlich ändern, nach denen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge oder überstaatlichen Rechts Familienbeihilfen für Kinder gewährt werden, die in einem anderen Staat wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten.
12. Zu Abschnitt IV des Abkommens:
Die Artikel 14, 15, 16 und 20 des Abkommens gelten entsprechend für die deutsche Unfallversicherung auch insoweit, als diese nicht in das Abkommen einbezogen ist.

13. Zu Artikel 17 des Abkommens:
Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens kann deutscherseits auch die Bundesanstalt für Arbeit die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren.
14. Zu Artikel 23 des Abkommens:
Ordentliche Renten der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung werden nach diesem
- Abkommen nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1959 eingetreten ist und die Beiträge nicht erstattet worden sind.
15. Bei der Anwendung des Abkommens werden deutsche Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.

Geschehen zu Vaduz am 7. April 1977 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Laqueur

Für das Fürstentum Liechtenstein
Dr. Kieber

Gesetz
zu der Vereinbarung vom 25. August 1978
zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Soziale Sicherheit
in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975

Vom 25. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bern am 25. August 1978 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit (BGBl. 1965 II S. 1293) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 (BGBl. 1976 II S. 1371) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 28 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964
in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Schweizerische Bundesrat

haben in Anwendung des Artikels 35 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975, nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet, folgendes vereinbart:

**Abschnitt I
Allgemeines**

Artikel 1

In den folgenden Bestimmungen werden die im Abkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Die in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Stellen vereinbaren unbeschadet des Artikels 35 Absatz 1 des Abkommens sowie dieser Vereinbarung unter Beteiligung der zuständigen Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich die Verwaltungsmaßnahmen – einschließlich des Verfahrens bezüglich Erstattungen sowie der Zahlung von Geldleistungen an Empfänger im Gebiet der anderen Vertragspartei –, die zur Durchführung des Abkommens notwendig und zweckmäßig sind. Ihnen obliegt es ferner, außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben, alle sonstigen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere Verwaltungshilfe zu leisten und zu vermitteln, Formblätter festzulegen sowie Merkblätter zur Verfügung zu stellen.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 30 und in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens und in Artikel 26 dieser Vereinbarung genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der nach den in Artikel 2 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen und nach dieser Vereinbarung bestehenden Rechte und Pflichten der Beteiligten erforderlich sind.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen oder bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen, so gilt diese Pflicht auch in bezug auf entsprechende Tatsachen und entsprechende Beweismittel, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder nach deren Recht gegeben sind.

Artikel 4

(1) In den Fällen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens bescheinigen die in Absatz 2 bezeichneten Träger der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften gelten, daß diese angewandt werden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen.

(2) Die Bescheinigung wird ausgestellt

in der Schweiz

von der zuständigen Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und von der zuständigen Kreisagentur der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt,

in der Bundesrepublik Deutschland

von dem Träger, der die Beiträge zur Rentenversicherung einzieht, und zwar auch für die übrigen Versicherungszweige. Ist eine Person nur in der Unfallversicherung versichert, so stellt der zuständige Träger der Unfallversicherung die Bescheinigung aus.

Abschnitt II Rentenversicherungen

Artikel 5

Artikel 35 Absatz 3 des Abkommens gilt auch, wenn der nach dem Abkommen Berechtigte außerhalb des Gebietes der Vertragsparteien wohnt, und Leistungen nach Abschnitt II des Abkommens nicht in Betracht kommen.

Artikel 6

Wer sich im Gebiet der einen Vertragspartei aufhält, reicht den Antrag auf Gewährung einer Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei bei dem nach Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger der ersten Vertragspartei ein. Dieser leitet, auch wenn weder er selbst noch ein anderer in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneter Träger dieser Vertragspartei zuständig ist, den Antrag unverzüglich an den nach Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger der anderen Vertragspartei weiter.

Artikel 7

(1) Auf Antrag eines in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Trägers der einen Vertragspartei werden Untersuchungen und Beobachtungen einer Person, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhält, von dem nach Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger dieser Vertragspartei durchgeführt oder veranlaßt. Sie werden so durchgeführt, als wäre über eine vergleichbare Leistung nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei zu entscheiden. Ist für die Bundesrepublik Deutschland keine Zuständigkeit begründet, so ist der angegangene Träger zuständig.

(2) Der Träger der einen Vertragspartei kann auch ohne Vermittlung des Trägers der anderen Vertragspartei Untersuchungen und Beobachtungen vornehmen lassen.

Artikel 8

Geldleistungen werden an Empfänger im Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Einschaltung einer Verbindungsstelle dieser Vertragspartei ausgezahlt. Nachzahlungen von Geldleistungen können entweder nach Satz 1 oder über die nach Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens in Betracht kommenden Träger ausgezahlt werden; Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Artikel 9

(1) Die in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger unterrichten einander, soweit möglich, über die Entscheidungen im Verfahren zur Feststellung der Leistung, wenn Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien vorliegen oder geltend gemacht werden.

(2) Die in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger unterrichten einander, soweit möglich, unverzüglich über den Grund für eine Änderung in der Höhe der Leistung, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist, sowie über den Grund für den Wegfall der Leistung.

Artikel 10

Die in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger der einen Vertragspartei können davon absehen, die nach ihren Rechtsvorschriften einzuholenden Lebens- und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen von dem im Gebiet der anderen Vertragspartei sich aufhaltenden Anspruchsberechtigten zu beschaffen, solange auch ein in

Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneter Träger dieser Vertragspartei im Hinblick auf die in Betracht kommenden Personen Leistungen gewährt.

Artikel 11

Die in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember über die in das Gebiet der anderen Vertragspartei vorgenommenen Zahlungen Statistiken, die Angaben über Zahl und Gesamtbetrag der nach Rentenarten gegliederten Renten und Abfindungen enthalten. Diese Statistiken werden ausgetauscht.

Artikel 12

Für die Anwendung der Artikel 11 bis 13 und 16 des Abkommens, der Nummer 10 b des Schlußprotokolls zum Abkommen sowie des Artikels 2 des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 teilt die schweizerische Verbindungsstelle dem in Artikel 35 Absätze 2 und 3 des Abkommens bezeichneten deutschen Träger auf Ersuchen in Kalenderjahren und Monaten die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten mit, getrennt nach Zeiten einer Beschäftigung oder einer Tätigkeit und nach anderen Zeiten; in den Fällen des Artikels 15 Absatz 1 des Abkommens teilt sie auch die Zeiten der dort genannten Beschäftigungen mit.

Artikel 13

Für die Anwendung des Artikels 14 des Abkommens teilt die schweizerische Verbindungsstelle dem deutschen Träger auf Ersuchen mit, ob der Rentner in der Schweiz für Krankenpflege versichert ist.

Abschnitt III

Unfallversicherung

Artikel 14

(1) Wer sich im Gebiet der einen Vertragspartei aufhält, kann den Antrag auf Gewährung einer Leistung nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei unmittelbar bei deren Verbindungsstelle oder über die Verbindungsstelle der ersten Vertragspartei einreichen.

(2) Artikel 17 bleibt unberührt.

Artikel 15

Die Pflicht des Versicherten, dem zuständigen Träger das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, besteht bei Anwendung der Artikel 21 und 22 des Abkommens nur gegenüber dem Träger des Aufenthaltsortes. Dieser unterrichtet den zuständigen Träger.

Artikel 16

Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei werden unbeschadet des Artikels 22 des Abkommens über deren Verbindungsstelle an Empfänger im Gebiet der anderen Vertragspartei ohne Einschaltung der Verbindungsstelle dieser Vertragspartei gezahlt.

Artikel 17

(1) Der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Aufenthaltsortes, wenn Leistungen nach Artikel 21 oder 22 des Abkommens zu gewähren sind.

(2) Beantragt ein Versicherter die Leistungen beim Träger des Aufenthaltsortes und liegt diesem die Mitteilung des

zuständigen Trägers nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsortes an den zuständigen Träger.

(3) Bei Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 des Abkommens rechnen die Träger über jeden einzelnen Fall unmittelbar ab. Die deutschen Krankenkassen legen bei den Arzneikosten den Betrag zugrunde, der ihnen zusteht, wenn sie einander Leistungsaushilfe erbringen.

Artikel 18

Artikel 7, 9, 10 und 11 dieser Vereinbarung gelten entsprechend.

Abschnitt IV Familienzulagen

Artikel 19

Familienzulagen werden beantragt

in der Schweiz

bei der kantonalen Ausgleichskasse, der der Arbeitgeber angeschlossen ist,

in der Bundesrepublik Deutschland

von Arbeitnehmern bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, bei dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind, von sonstigen Erwerbstätigen bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie wohnen. Wohnort der Antragsteller nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist; wird die Erwerbstätigkeit in den Bezirken mehrerer Arbeitsämter ausgeübt, so ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

Die zuständigen Behörden können andere Stellen als zuständig bezeichnen.

Abschnitt V Krankenversicherung

Artikel 20

(1) Wird bei einer nach Nummer 14 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen bezeichneten Krankenkasse ein Aufnahmegesuch gestellt, so wird eine Bescheinigung darüber vorgelegt, wann der Versicherte aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden ist und von wann bis wann er in den letzten sechs aufeinanderfolgenden Monaten vorher dort versichert war. Die Träger der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung bescheinigen den schweizerischen anerkannten Krankenkassen auf deren Ersuchen auch weiter zurückliegende Versicherungszeiten. Die Bescheinigung wird von der Krankenkasse erteilt, der der Versicherte zuletzt angehört hat.

(2) Wird nach Nummer 14 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse die freiwillige Weiterversicherung beantragt, so werden auf deren Verlangen Bescheinigungen darüber vorgelegt, wann der Versicherte bei schweizerischen anerkannten Krankenkassen für Krankenpflege versichert war. Die Bescheinigungen werden von den Krankenkassen erteilt, denen er angehört hat. Die Beendigung der schweizerischen Versicherung steht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich.

Abschnitt VI Verschiedenes

Artikel 21

In den Fällen des Artikels 39 Absatz 2 des Abkommens zieht der Träger der Vertragspartei, in deren Gebiet sich der Schuldner befindet, die Gesamtlorderung beim Schuldner ein, sofern der Träger der anderen Vertragspartei es beantragt.

Artikel 22

(1) In den Fällen der Nummer 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen teilt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt der deutschen Krankenkasse mit, daß eine Kostenteilung in Betracht kommt.

(2) Die deutschen Krankenkassen legen bei den Arzneikosten den Betrag zugrunde, der ihnen zusteht, wenn sie einander Leistungsaushilfe erbringen.

(3) Die beteiligten Träger rechnen über jeden einzelnen Fall unmittelbar ab.

Artikel 23

Zur Weiterleitung der bei einer unzuständigen Stelle der einen Vertragspartei eingehenden Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und anderen Unterlagen an zuständige Stellen der anderen Vertragspartei können die Verbindungsstellen in Anspruch genommen werden.

Artikel 24

Fürsorgeträger im Sinne des Artikels 37 des Abkommens sind

in der Schweiz

die nach der Fürsorgegesetzgebung der Kantone bestimmten Stellen,

in der Bundesrepublik Deutschland

die überörtlichen und die örtlichen Träger der Sozialhilfe, die Hauptfürsorgestellen und die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesbehörden).

Artikel 25

(1) Die bei Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Untersuchungen und Beobachtungen, einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Kosten werden von dem ersuchten Träger oder der ersuchten Verbindungsstelle vorgestreckt und von der ersuchenden Stelle nach Eingang der Kostenaufstellung erstattet.

Artikel 26

Soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, ist in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bonn-Bad Godesberg, Verbindungsstelle. Artikel 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 27

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, wenn nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Abschnitt VII
Schlußbestimmung

Artikel 28

(1) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Zusatzabkommen vom 9. September 1975 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen

Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 außer Kraft.

Geschehen zu Bern am 25. August 1978 in zwei Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Lebsanft

Für den Schweizerischen Bundesrat
H. Wolf

**Gesetz
zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit
und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979
zur Durchführung dieses Übereinkommens**

Vom 25. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 9. Dezember 1977 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und der in Bern am 28. März 1979 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung dieses Übereinkommens wird zugestimmt. Das Übereinkommen und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 2 und die Vereinbarung nach ihrem Artikel 11 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Übereinkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Fürstentum Liechtenstein,
die Republik Österreich
und die Schweizerische Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, ihre Zusammenarbeit auf dem
Gebiet der Sozialen Sicherheit auszudehnen und die zweisei-
tigen Beziehungen zwischen den Staaten zusammenzufassen,
sind übereingekommen, folgendes zu vereinbaren:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck „zweiseitiges Abkommen“ jedes der im Anhang 4 angeführten Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit;
2. hat der Ausdruck „Staatsangehöriger“ die im Anhang 1 festgelegte Bedeutung;
3. bedeutet der Ausdruck „Flüchtling“ einen Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
4. bedeutet der Ausdruck „Staatenloser“ einen Staatenlosen im Sinne des Abkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
5. bedeutet der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf im Anhang 2 bezeichnete Systeme der Sozialen Sicherheit der Vertragsstaaten beziehen;
6. bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde“ die im Anhang 3 angeführten Behörden;
7. bedeutet der Ausdruck „Rente“ oder „Pension“ eine Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen bezieht sich vorbehaltlich des Artikels 5 auf die im Anhang 2 bezeichneten Systeme der Sozialen Sicherheit.

(2) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit anderen Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt

- a) für Staatsangehörige der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten,
- b) für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten,
- c) für die Angehörigen und Hinterbliebenen der unter Buchstabe b genannten Personen, soweit sie ihre Rechte von diesen Personen ableiten und sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen gilt vorbehaltlich des Artikels 5 für Fälle, in denen Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften von mehr als zwei Vertragsstaaten vorliegen.

Artikel 5

(1) Die Anwendung der im Anhang 4 angeführten Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen wird unter den dort vorgesehenen Bedingungen auf die nach Artikel 3 in Betracht kommenden Personen ausgedehnt. Dabei gelten die Artikel 7, 12 bis 15 und 18 entsprechend.

(2) Die im Absatz 1 zweiter Satz bezeichneten Bestimmungen gelten entsprechend auch in Fällen, in denen ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 erster Satz ein zweiseitiges Abkommen anzuwenden ist.

Abschnitt II**Besondere Bestimmungen****Artikel 6**

Sind nach den Rechtsvorschriften mehrerer Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so werden sie für den Erwerb eines Rentenanspruches nach den deutschen Rechtsvorschriften und eines Pensionsanspruches nach den österreichischen Rechtsvorschriften zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt sind.

Artikel 7

Kommen mit oder ohne Berücksichtigung dieses Übereinkommens zwei oder drei zweiseitige Abkommen der Bundesrepublik Deutschland in Betracht, so gilt für den deutschen Träger folgendes:

- a) Er errechnet den Betrag, der jeweils bei Berücksichtigung eines in Betracht kommenden zweiseitigen Abkommens als Rente zu zahlen wäre;
- b) er stellt den höchsten der nach der Bestimmung unter Buchstabe a errechneten Beträge als die von ihm unter Berücksichtigung des betreffenden zweiseitigen Abkommens zu zahlende Rente fest;
- c) die Bestimmungen unter Buchstaben a und b gelten auch für jeden weiteren Versicherungsfall.

Artikel 8

(1) Werden in Fällen des Artikels 6 Leistungen beansprucht, so gilt für die Berechnung der nach den österreichischen Rechtsvorschriften geschuldeten Pension folgendes:

- a) Der österreichische Träger stellt nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften fest, ob unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf Pension besteht;
- b) besteht Anspruch auf Pension, so berechnet der österreichische Träger zunächst den theoretischen Betrag der Pension, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten für die Rentenberechnung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären;
- c) sodann berechnet der österreichische Träger die geschuldete Teilpension auf der Grundlage des nach Buchstabe b errechneten Betrages nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften aller Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Pension, so gewährt der österreichische Träger keine Pension, es sei denn, daß nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch besteht.

(3) Erreichen die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Rente, so berücksichtigt der österreichische Träger diese Zeiten bei der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe c, als wären es österreichische Versicherungszeiten. Dies gilt nicht, wenn nach den deutschen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 6 ein Rentenanspruch besteht.

Artikel 9

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch, so wendet der österreichische Träger die Artikel 6 und 8 nicht an, solange ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten nicht besteht.

(2) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch, ohne daß Versicherungszeiten eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, nach dessen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch nicht besteht, so läßt der österreichische Träger diese Versicherungszeiten bei der Anwendung des Artikels 8 außer Betracht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die bereits festgestellte Pension von Amts wegen jeweils nach Artikel 8 neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 10

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 6 Anspruch auf Pension und wäre diese höher als die Summe der nach diesem Übereinkommen errechneten Leistungen, so gewährt der österreichische Träger seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach diesem Übereinkommen errechneten Leistungen und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung.

(2) Die Teilleistung nach Absatz 1 wird von Amts wegen neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Abschnitt III**Verschiedene Bestimmungen****Artikel 11**

(1) Die zuständigen Behörden regeln die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung.

(2) Die zuständigen Behörden errichten, soweit erforderlich, zur Erleichterung der Durchführung dieses Übereinkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen.

Artikel 12

Die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen über die Amtshilfe und Rechtshilfe zwischen Trägern, Behörden und Gerichten gelten für die Durchführung dieses Übereinkommens entsprechend.

Artikel 13

Die im Artikel 12 genannten Stellen können bei Durchführung dieses Übereinkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren.

Artikel 14

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer im Artikel 12 genannten Stelle eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Urkunden oder sonstigen Schriftstücke, die bei Anwendung dieses Übereinkommens einer entsprechenden Stelle eines anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Anwendung dieses Übereinkommens bei einer der im Artikel 12 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen eines anderen Vertragsstaates keiner Legalisation, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 15

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates in einem anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, bei der der Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften rechtswirksam gestellt werden kann, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer solchen Stelle im Gebiet des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf entsprechende Leistungen nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten, die unter Berücksichtigung dieses Übereinkommens in Betracht kommen; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe werden von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle der anderen Vertragsstaaten weitergeleitet.

Artikel 16

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger eines anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Kann die Nachzahlung aufgrund des Absatzes 1 zugunsten von zwei oder mehr Trägern einbehalten werden, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis der gezahlten Vorschüsse verrechnet, wenn diese nicht voll gedeckt sind.

Artikel 17

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und die Mitglieder sich auf den Angehörigen eines Nichtvertragsstaates als

Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem ein Vertragsstaat den anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 18

(1) Dieses Übereinkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle. Es gilt ferner für Versicherungszeiten vor seinem Inkrafttreten, die ein Träger eines Vertragsstaates nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

(2) Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 erster Satz werden Renten (Pensionen), die erst aufgrund dieses Übereinkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens festgestellt. Wird der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingebracht, so werden die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens an gewährt, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der Vertragsstaaten bestimmt ist.

Artikel 19

Die beiliegenden Anhänge und das beiliegende Schlußprotokoll sind Bestandteile dieses Übereinkommens.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesregierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 21

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die vierte Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gerichtete Notifikation unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein notifiziert den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Kündigung.

(3) Dieses Übereinkommen tritt mit dem Wirksamwerden der zweiten Kündigung für alle Vertragsstaaten außer Kraft.

(4) Tritt dieses Übereinkommen für einen oder für alle Vertragsstaaten außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Vorschriften über den Ausschluß eines Anspruches oder das Ruhen oder die Entziehungen von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche hinsichtlich des Aufenthaltes im Gebiet der Vertragsstaaten unberücksichtigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am 9. Dezember 1977 in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ehrenberg

Für das Fürstentum Liechtenstein
Gassner

Für die Republik Österreich
Weißenberg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
A. Schuler

**Anhänge
zum Übereinkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Anhang 1

(Artikel 1 Ziffer 2)

Staatsangehörige der Vertragsstaaten

1. **Bundesrepublik Deutschland**
Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. **Liechtenstein**
Landesbürger des Fürstentums Liechtenstein.
3. **Österreich**
Staatsbürger der Republik Österreich.
4. **Schweiz**
Schweizer Bürger.

Anhang 2

(Artikel 1 Ziffer 5)

**Systeme,
auf die sich das Übereinkommen bezieht**

1. **Bundesrepublik Deutschland**
 - a) Rentenversicherung der Arbeiter,
 - b) Rentenversicherung der Angestellten,
 - c) knappschaftliche Rentenversicherung.
2. **Liechtenstein**
 - a) Alters- und Hinterlassenenversicherung,
 - b) Invalidenversicherung.
3. **Österreich**
 - a) Pensionsversicherung der Arbeiter,
 - b) Pensionsversicherung der Angestellten,
 - c) knappschaftliche Pensionsversicherung,
 - d) Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen,
 - e) Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen
4. **Schweiz**
 - a) Alters- und Hinterlassenenversicherung,
 - b) Invalidenversicherung.

Anhang 3

(Artikel 1 Ziffer 6)

Zuständige Behörden

1. **Bundesrepublik Deutschland**
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
2. **Liechtenstein**
Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
3. **Österreich**
Der Bundesminister für soziale Verwaltung.
4. **Schweiz**
Das Bundesamt für Sozialversicherung.

Anhang 4

(Artikel 5)

**Ausdehnung des Anwendungsbereiches
der zweiseitigen Abkommen**

1. **Bundesrepublik Deutschland – Liechtenstein**
Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 10 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977 sowie Nummer 3 Buchstabe k und Nummer 9 Absätze 1 und 3 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß
 - a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,
 - b) Nummer 3 Buchstabe k des Schlußprotokolls gilt, sofern die in Betracht kommenden Personen
 - aa) nicht österreichische Staatsangehörige sind, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,
 - bb) österreichische Staatsangehörige sind, auch dann, wenn sie außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen.
2. **Bundesrepublik Deutschland – Österreich**
Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzab-

kommens vom 10. April 1969 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 mit der Maßgabe, daß

- a) sich die Ausdehnung des Artikels 3 nur bezieht auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland, wobei die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten nur bei besonderen Voraussetzungen aufgrund von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, und aufgrund von Zeiten, die außerhalb dieses Gebietes zurückgelegt sind, nur einbezogen sind, solange die in Betracht kommenden Personen im Gebiet eines der Vertragsstaaten außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- b) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur bezieht auf die österreichischen Vorschriften über die Gewährung von Leistungen bei Auslandsaufenthalt.

3. Bundesrepublik Deutschland – Schweiz

Artikel 1 Ziffer 4, Artikel 3, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 28 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 sowie die Ziffern 10 c, 10 f und 10 g des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß

- a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,
- b) Artikel 28 gilt, sofern die in Betracht kommenden Personen
 - aa) nicht österreichische Staatsangehörige sind, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates außerhalb des Geltungsbereichs des Überein-

kommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,

- bb) österreichische Staatsangehörige sind, auch dann, wenn sie außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen,
- c) Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzabkommens unberührt bleibt.

4. Liechtenstein – Österreich

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 17 des Abkommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977 sowie Ziffer 9 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 nur auf die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

5. Liechtenstein – Schweiz

Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe d, Artikel 5 und Artikel 10 des Abkommens über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 3. September 1965 mit der Maßgabe, daß sich die Ausdehnung des Artikels 2 nur auf die liechtensteinischen und schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

6. Österreich – Schweiz

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 23 Buchstabe a des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977 sowie Ziffer 8 a und Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 nur auf die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

**Schlußprotokoll
zum Übereinkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit erklären die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgende Bestimmungen besteht:

- I. Zu Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens:**
- Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Übereinkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen.
- II. Zu Artikel 4 des Übereinkommens:**
- Für deutsche Staatsangehörige gelten Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltene Zeiten nach Maßgabe des im Anhang 4 angeführten zweiseitigen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich als Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften.
- III. Zu Artikel 6 des Übereinkommens:**
- Für den deutschen Träger gilt folgendes:
- a) Die Zuordnung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten richtet sich jeweils nach den nach Artikel 7 des Übereinkommens in Betracht kommenden zweiseitigen Abkommen.
 - b) Liechtensteinische Versicherungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Nummern 1 und 6 des im Anhang 4 Nummer 1 bezeichneten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 8 Buchstabe d des Schlußprotokolls dazu erfüllt sind. Schweizerische Versicherungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 13 des im Anhang 4 Nummer 3 bezeichneten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 10 des Schlußprotokolls dazu erfüllt sind.
- IV. Zu den Artikeln 6 und 8 des Übereinkommens:**
- Für die österreichischen Träger gilt folgendes:
1. In Fällen, in denen nach den liechtensteinischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften an Stelle einer Witwenrente eine Altersrente oder an Stelle einer einfachen Alters(Invaliden)rente eine Ehepaaralters(Ehepaarinvaliden)rente gebührt, sind die Artikel 6 und 8 so anzuwenden, als ob Anspruch auf die der österreichischen Pension entsprechende Rente nach den liechtensteinischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften bestünde.
 2. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit werden ausschließlich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt.
 3. Die Bestimmungen der Artikel 6 und 8 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.
 4. Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.
 5. Bei der Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 werden die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten herangezogen.
 6. Bei Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben b und c sind die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen; Zeiten der liechtensteinischen und schweizerischen freiwilligen Rentenversicherung bleiben hierbei außer Betracht.
 7. Bei der Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b gilt folgendes:
 - a) Die Bemessungsgrundlage wird nur aus den österreichischen Versicherungszeiten gebildet.
 - b) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage bleiben außer Ansatz.
 8. Bei Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c gilt folgendes:
 - a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
 - b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Leistung innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichi-

- schen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestände hingegen allein aufgrund der nach österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß, es sei denn, daß nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates eine Erhöhung der Leistung wegen Hilflosigkeit gewährt wird.
9. Der nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knapp-
- schaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.
10. Die Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilpension; Artikel 10 des Übereinkommens gilt entsprechend.
11. Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden nicht berührt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am 9. Dezember 1977 in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ehrenberg

Für das Fürstentum Liechtenstein
Gassner

Für die Republik Österreich
Weißenberg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
A. Schuler

**Vereinbarung
zur Durchführung des Übereinkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
im Bereich der Sozialen Sicherheit**

Aufgrund des Artikels 11 des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 – im folgenden als Übereinkommen bezeichnet – haben

für die Bundesrepublik Deutschland
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

für das Fürstentum Liechtenstein
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,

für die Republik Österreich
der Bundesminister für soziale Verwaltung,

für die Schweizerische Eidgenossenschaft
das Bundesamt für Sozialversicherung

zur Durchführung des Übereinkommens folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die im Übereinkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Verbindungsstellen nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens sind

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter

im Verhältnis zu Liechtenstein und der Schweiz

die Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe,

im Verhältnis zu Österreich

die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München,

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Bundesknappschaft, Bochum;

in Liechtenstein

für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

die Anstalt „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“, Vaduz,

für die Invalidenversicherung

die Anstalt „Liechtensteinische Invalidenversicherung“, Vaduz;

in Österreich

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien;

in der Schweiz

die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf.

Artikel 3

Den in Artikel 2 bezeichneten Verbindungsstellen und den deutschen Trägern, deren Zuständigkeit nach den zweiseitigen Abkommen unberührt bleibt, obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Leistung und Vermittlung von Amtshilfe und Rechtshilfe sowie die Festlegung von Formblättern.

Artikel 4

Die in Betracht kommenden Träger sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die vom Übereinkommen erfaßten Personen über ihre Rechte nach dem Übereinkommen allgemein aufklären; innerstaatliche Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Aufklärung bleiben unberührt.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Artikel 5

(1) Die in Betracht kommenden Träger unterrichten einander unverzüglich, gegebenenfalls über die Verbindungsstellen, über Leistungsanträge, auf die Abschnitt II des Übereinkommens anzuwenden ist.

(2) Die Träger teilen in der Folge einander auch die sonstigen für eine Leistungsfeststellung erheblichen Tatsachen, gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Gutachten, mit.

Artikel 6

Die zuständigen Träger unterrichten einander über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und in der Folge über jede Änderung der Leistungshöhe, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist.

Artikel 7

Leistungen der Renten- oder Pensionsversicherung werden an die Anspruchsberechtigten direkt gezahlt. Nachzahlungen an Renten oder Pensionen können entweder direkt, über die Verbindungsstelle oder den zuständigen Träger des Wohnortstaates des Anspruchsberechtigten gezahlt werden.

Artikel 8

Bescheide eines deutschen Trägers können einer Person, die sich im Gebiet eines anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch Einschreibebrief zugestellt werden, soweit das anzuwendende zweiseitige Abkommen nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch in Fällen des Artikels 5 Absatz 2 des Übereinkommens.

**Abschnitt III
Sonstige Bestimmungen**

Artikel 9

Zur Beschleunigung der Leistungsfeststellung stellen die Träger auf Antrag einer nach Artikel 4 des Übereinkommens in Betracht kommenden Person ein Jahr vor Erreichen eines für eine Leistung bei Alter maßgebenden Lebensalters, soweit möglich, die Versicherungslaufbahn zusammen.

**Abschnitt IV
Schlußbestimmungen**

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, daß die nach deutschem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Geschehen zu Bern am 28. März 1979 in vier Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
U. Lebsanft

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Heinrich Prinz v. Liechtenstein

Für den Bundesminister für soziale Verwaltung
Hans Thalberg

Für das Bundesamt für Sozialversicherung
A. Schuler

Gesetz
zu dem Vertrag vom 5. April 1979
zur Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971
über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß)
der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken
der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 25. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 5. April 1979 unterzeichneten Vertrag zur Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971 über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1973 II S. 609) wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel III Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Vertrag
zur Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich vom 15. Dezember 1971
über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß)
der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn
in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich

sind in der Absicht, den Vertrag über die Führung von geschlossenen Zügen (Zügen unter Bahnverschluß) der Österreichischen Bundesbahnen über Strecken der Deutschen Bundesbahn in der Bundesrepublik Deutschland den veränderten Gegebenheiten anzupassen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 1 Absatz 1 lit. a erhält folgende Fassung:

„a) Reisezüge, Reisezugwagen, Packwagen und Postwagen sowie Güterzüge und Güterzugwagen zwischen den Bahnhöfen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein auf der Strecke Salzburg Hauptbahnhof–Rosenheim–Kufstein,“

2. Artikel 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Falle des fahrplanmäßigen Eisenbahndurchgangsverkehrs nach Absatz 1 lit. a

- a) vereinbaren die für den Eisenbahnverkehr zuständigen obersten Behörden der Vertragsstaaten, in welchem Ausmaß den Österreichischen Bundesbahnen eine Berechtigung für Durchfuhrtransporte eingeräumt wird,
- b) trifft die Deutsche Bundesbahn die danach erforderlichen Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Grenzpolizeibehörde und der zuständigen Oberfinanzdirektion,
- c) hören die Österreichischen Bundesbahnen die zuständige Sicherheitsbehörde, die zuständige Finanzlandesdirektion und die zuständige Eisenbahnbehörde an.“

Artikel II

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

- 1. Dieser Vertrag ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht werden.
- 2. Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 5. April 1979, in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Grabert

Für die Republik Österreich:
Lausecker

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 5/80 – Zollkontingent für Rum aus AKP-Staaten)**

Vom 24. Juni 1980

Auf Grund des § 77 Abs. 8 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Der Anhang „Zollkontingente/1“ des Deutschen Teil-Zolltarifs (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1980

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Anlage
(zu § 1)**

Tarifstelle	Warenbezeichnung
1	2
22.09 C I a) C I b)	<p>Die auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Quote des für die Zeit vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981 geltenden Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia mit Ursprung in AKP-Staaten wird wie folgt aufgeteilt und verwaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 20 000 hl vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1980. Nicht ausgenutzte Mengen werden der Teilmenge unter Nummer 2 zugeschlagen. 2. 15 714 hl vom 1. Januar 1981 bis 30. Juni 1981. Wird die Teilmenge unter Nummer 1 zu 80 v. H. oder mehr ausgenutzt, kann die Anwendung des Kontingentzollsatzes ab 1. Januar 1981 davon abhängig gemacht werden, daß ein Zollkontingentschein des Bundesamts für Ernährung und Forstwirtschaft vorgelegt wird; in diesem Fall wird die Verwaltung der Teil-Zollkontingentsmenge im Zollkontingentschein-Verfahren bis spätestens 31. Dezember 1980 im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 21. Mai 1980

In Kigali ist am 22. November 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 1. April 1980

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Mai 1980

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

In Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in Ruanda;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;
- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von ruandischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Ruanda, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;

- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Ruandas;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von ruandischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Ruanda in das Eigentum der Republik Ruanda über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Ruanda darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Ruanda:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Ruanda die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafengebühren, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in Ruanda beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen ruandischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte sobald wie möglich durch ruandische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Ruanda, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser ruandischen Fachkräfte.

Im Falle der unvermeidbaren vorzeitigen Abberufung einer ruandischen Fachkraft nimmt die Regierung der Republik Ruanda frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung auf und legt die Gründe für die Ab-

berufung dar. Sie sorgt dafür, daß die abberufene ruandische Fachkraft so bald wie möglich durch eine entsprechend qualifizierte ruandische Fachkraft ersetzt wird;

- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete ruandische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Bildungsstand an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten ruandischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Ruanda einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Ruanda zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Ruanda vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Ruanda eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Ruanda unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Ruanda die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Ruanda so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Ruanda sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Republik Ruanda gegen die entsandten Fachkräfte nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;

- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Ruanda ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Ruanda

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlte Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthaltes die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig notifiziert haben, daß die entsprechenden rechtlichen Verfahren abgeschlossen sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Kigali, am 22. November 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

H. Flender
C. W. Sanne

Für die Regierung der Republik Ruanda

François Ngarukiyintwali

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich -,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages

Vom 4. Juni 1980

Der Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664) wird nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für

Korea
(Demokratische Volksrepublik) am 8. Juli 1980

Ungarn am 27. Juni 1980

in Kraft treten.

Ungarn hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde eine Erklärung nach Artikel 64 Abs. 5 des Patentszusammenarbeitsvertrages abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Februar 1980 (BGBl. II S. 183).

Bonn, den 4. Juni 1980

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer**

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus

Vom 12. Juni 1980

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für

Spanien am 21. August 1980
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1979 (BGBl. II S. 1296).

Bonn, den 12. Juni 1980

**Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer**